

hoben worden ist, dass der Interpolator ungeachtet der Anlehnung an die Vorlage, eine kanzleigerechte Umarbeitung und Erweiterung derselben unternimmt; vergleichen wir die freie Dispositions- und Corroborationsformel und das Eschatokollon in B mit den gleichen Theilen der Urkunde von 852, Böhmer 764, so ergibt sich der Schluss, dass der Interpolator von B nicht nur mit dem Kanzleigebrauche seiner Zeit vertraut war, sondern auch das Kanzleiwesen der früheren Zeit genau kannte. Er setzt das Monogramm an die rechte Stelle, vermeidet den Gebrauch des Incarnationsjahres und bewahrt dennoch, wo er es nothwendig hat, die nöthige Freiheit.

Es dürfte wohl nicht Zufall sein, wenn wir derselben Schrift<sup>1</sup> freilich in beschränkter Weise, in der Kanzlei Otto's I. begegnen und insbesondere ist die auffallende Uebereinstimmung mit einem in Chur befindlichen Originaldiplome Otto's I.<sup>2</sup> berücksichtigenswerth. Die Annahme, dass der Schreiber von Stumpf n. 64 und der obigen Interpolation derselbe wäre, ist demnach nicht ungerechtfertigt. Die Entstehungszeit der Interpolation fiel mit dem Anfange der Regierung Otto's I. zusammen. Freilich bleibt noch die Frage offen, ob der Schreiber der Urkunde während der Zeit seiner Thätigkeit in der königlichen Kanzlei, oder vor oder nach derselben das in Frage stehende Diplom interpolirt hat.

Diese Frage ist doch nur mehr von geringer Bedeutung. Denn wenn sie auch nicht gelöst werden kann, so hindert sie uns nicht im mindesten, die annähernde Zeitbestimmung der Jahre 930—940 als Entstehungszeit anzunehmen. Diese Bestimmung steht im vollen Einklang mit allen Angaben, die bisher gewonnen werden konnten. Vor allem die Ausfertigung des Privileg für Hersfeld im Jahre 936, der Antritt der Administration Rheinaus durch Bischof Konrad im Jahre 934 fallen in die angegebene Zeit.

Die Annahme, dass durch einen königlichen Kanzlei-beamten die Interpolation geschehen sei, ist immerhin interessant. Dieselbe darf wohl nach den obigen Auseinander-

<sup>1</sup> Ausser in Stumpf. n. 64 glaube ich den Schreiber noch in Stumpf. n. 69 nachweisen zu können, welches mir aber in einem schlechten Facsimile vorliegt.

<sup>2</sup> Stumpf Reg. n. 64.